



## Zuschussrichtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen zur  
**Errichtung, Umsiedlung und Betreuung von Taubenhäusern**  
im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München

### Ziele

Mit der Errichtung, Umsiedlung und Betreuung von Taubenhäusern werden folgende Effekte erreicht:

- Die Tauben halten sich einen großen Teil des Tages in den Taubenhäusern auf und setzen dort ihren Kot ab. Der in den Taubenhäusern abgesetzte Kot kann kontrolliert und verhältnismäßig preisgünstig entsorgt werden, die Kosten und der Aufwand für Reinigungen an Gebäuden und Flächen in der Umgebung sinken für die Bürgerinnen und Bürger und die Landeshauptstadt München erheblich.
- Durch das kontrollierte Füttern und die Möglichkeit der Kontrolle der Gesundheit der Tauben sinkt das Risiko von hygienischen Problemen.
- Durch den regelmäßigen Austausch der Taubeneier durch Attrappen wird die Population der Stadttauben auf einem für Mensch und Tier verträglichen Maß gehalten.
- Taubenfreundinnen und -freunde brauchen kein Verhungern der Tiere mehr zu befürchten und können Fütterungsaktionen einstellen. Ihnen wird stattdessen die Möglichkeit gegeben, sich aktiv an der kontrollierten Fütterung im Taubenhaus und an der Gesundheitspflege der Tauben zu beteiligen.
- Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gaststättenbetreiber und Lebensmittelbetriebe, die Probleme mit Stadttauben haben (z. B. durch Taubenkot auf Balkonen, Fensterbrettern, auf Freischankflächen oder im Betrieb), nehmen die Unterstützung durch die Landeshauptstadt München zur Verbesserung ihrer Situation wahr.
- Der soziale Frieden in der Stadtgesellschaft wird verbessert, Konflikte werden deutlich reduziert. Ein Taubenhaus bietet einem vor Ort vorhandenem Schwarm ein tiergerechtes Zuhause, es zieht keine Tauben aus der weiteren Umgebung an.



## 1. Gegenstand der Zuwendung

Eine Zuwendung kann in den folgenden Fällen für Standorte innerhalb des Münchner Stadtgebiets gewährt werden:

- die Einrichtung eines Taubenhauses in einem Dachstuhl oder in anderen geeigneten Gebäudeteilen;
- der Bau, der Transport und die Aufstellung von Taubenhäusern auf Flachdächern oder geeigneten ebenerdigen Flächen;
- der Bau eines Taubenturms;
- die Umsetzung eines Taubenhauses, wenn dies erforderlich ist, z. B. bei Sanierungsmaßnahmen oder bei Abbruch des Objektes, auf oder in dem sich ein Taubenhaus befindet;
- die Umsiedlung der Stadttauben-Population, falls sich kein geeignetes Objekt für die Umsetzung des Taubenhauses in der Nähe befindet;
- die notwendige statische Ertüchtigung bei der Einrichtung eines Taubenhauses (sowohl auf oder im Gebäude);
- die notwendige Sanierung eines älteren Taubenhauses, innen und außen;
- die fachgerechte Betreuung von Taubenhäusern.

## 2. Art und Umfang der Zuwendungen

### 2.1 Einrichtung und Umsetzung von Taubenhäusern

- Es stehen jährlich insgesamt 30.000 € zur Verfügung. Die Summe der Zuwendungen ist entsprechend begrenzt.
- Für den Neubau oder die Umsetzung eines Taubenhauses können bis zu 15.000 € gewährt werden. Für eine notwendige statische Ertüchtigung am Gebäude können weitere Mittel bis zu 15.000 Euro gewährt werden.
- Bis zu diesen maximalen Beträgen können 100 % der nachgewiesenen Kosten zugewendet werden.

### 2.2 Betreuung von Taubenhäusern

Für die Betreuung eines Taubenhauses kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich gewährt werden.

### 3. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt für eine der unter Ziff. 1. genannten Maßnahmen sind alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere:

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken,
- Mieterinnen und Mieter von Gebäuden und Grundstücken, sofern das schriftliche Einverständnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers vorliegt,
- Verwaltungen von Gebäuden und Grundstücken oder Eigentümergemeinschaften,
- Geschäftsleitungen von Betrieben,
- sonstige natürliche und juristische Personen, wie z. B. Verbände oder Vereine,
- sowie von diesen zur Betreuung der Taubenhäuser beauftragte und fachlich geeignete externe Dienstleister.

### 4. Zuwendungs-Voraussetzungen

#### 4.1 Einrichtung von Taubenhäusern

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Errichtung von Taubenhäusern nach Ziff. 1. der Regelung, sofern eine tatsächliche Belastung durch einen großen Schwarm Stadttauben an dem jeweiligen Ort durch das Referat für Gesundheit und Umwelt festgestellt wurde und die Einrichtung somit im öffentlichen Interesse liegt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Die Lebensmittelsicherheit verbessert wird; dies gilt für Lebensmittel verarbeitende Betriebe (z.B. Bäckereien, Brauereien), Lebensmittelhandel und gastronomische Betriebe.
- Die Hygiene im Umfeld von besonders anfälligen Personen nachhaltig verbessert wird; dies können z. B. Kleinkinder oder Seniorinnen und Senioren oder immungeschwächte Personen sein.
- Ein großer Personenkreis betroffen ist (z. B. angrenzende Wohnanlage).

Der Standort eines Taubenhauses muss für mindestens 7 Jahre gesichert sein.

#### 4.2 Betreuung von Taubenhäusern

Voraussetzung für die Zuwendung ist die fachgerechte Betreuung von Taubenhäusern. Dies beinhaltet:

- Die Fütterung der Tauben mit artgerechtem Futter,

- die regelmäßige Reinigung des Taubenhauses unter Beachtung persönlicher Schutzmaßnahmen wie Atemschutz, Handschuhe etc.,
- den Austausch von Eiern durch Attrappen zur langfristigen Verminderung der Population,
- die Kontrolle des gesundheitlichen Zustandes der Tiere und einer tierärztlichen Behandlung bei Bedarf,
- die Protokollierung der Tätigkeiten zur Qualitätskontrolle mit:
  - \* der monatlichen Erfassung des Tierbestandes,
  - \* der Erfassung von Krankheiten und der Art der Behandlung,
  - \* der monatlichen Erfassung der ausgetauschten Eier sowie
  - \* der monatlichen Erfassung des beseitigten Taubenkots.

## **5. Zuschussverfahren**

### **5.1 Einrichtung von Taubenhäusern**

- Für die Zuwendung erforderliche Unterlagen können eine fundierte Kostenschätzung sowie die Erlaubnis der / des Objekt- bzw. Grundstückseigentümerin / -eigentümers oder ein Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft sein.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt eine Abschlussrechnung vorzulegen, in der die einzelnen Kosten-Positionen dargestellt sind.
- Anrechenbare Kosten zur Feststellung der Höhe der Zuwendung sind:
  - alle baulichen Maßnahmen,
  - gegebenenfalls Kosten für Genehmigungen,
  - gegebenenfalls Kosten für statische Ertüchtigung und die hierfür notwendigen Berechnungen an Gebäuden zur Aufstellung eines Taubenhauses.
- Ergibt die Überprüfung der vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der Maßnahme, wird ein Zuwendungsbescheid über die Zuwendung erstellt.
- Das Referat für Gesundheit und Umwelt behält sich vor, den ordnungsgemäßen Betrieb des Taubenhauses zu überprüfen.

### **5.2 Betreuung von Taubenhäusern**

- Die Zuwendung für die Betreuung von Taubenhäusern ist jährlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- \* Ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- \* eine Projektbeschreibung.
- Nach Vorlage und Überprüfung der vollständig eingereichten Unterlagen wird ein Bescheid über die Zuwendung erteilt. Die jährliche Auszahlung erfolgt, wenn ein Verwendungsnachweis einschließlich einem Protokoll nach 4.2 für das vorangegangene Jahr eingereicht wurde.
- Das RGU behält sich vor, den ordnungsgemäßen Betrieb des Taubenhauses zu überprüfen.

Kontaktadresse für das Förderverfahren :

Referat für Gesundheit und Umwelt,

RGU-UVO 24,

Bayerstr. 28A,

80335 München

bauzentrum.rgu@muenchen.de

## **6. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

### **6.1 Rechtsanspruch**

- Diese Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht.
- Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Förderungsberechtigte / der Förderungsberechtigte verpflichtet, die Zuwendungen zurückzuzahlen.

### **6.2 De Minimis-Erklärung**

Der Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission vergeben. Danach müssen Förderungen unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze bei der EU-Kommission nicht angemeldet und von ihr genehmigt werden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013).

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

**6.3 Doppelförderung**

Die Zuwendung für das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München zugewendet werden. Eine weitere Zuwendung für dieselbe baulichen Maßnahme ist ausgeschlossen. Eine jährliche Zuwendung für der Betreuung eines Taubenhauses kann wiederholt beantragt werden.

**7. Inkrafttreten**

Die Förderregelung tritt zum 11.03.2020 in Kraft.